

Satzung

Schulverein Grundschule Groß Hehlen e.V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schulverein Grundschule Groß Hehlen e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg unter der Registernummer VR 100400 eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Celle. Die Anschrift lautet: Schulverein Grundschule Groß Hehlen e.V., Ilexweg 50, 29229 Celle.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Schulverein hat die Aufgabe, in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit Eltern, Lehrern, Sozialpädagogen, pädagogischen Mitarbeitern und Schülern die Erziehung und Bildung der Schüler der Grundschule Groß Hehlen zu fördern.
2. Er beweckt den Bildungszielen der Schule dienende Anschaffungen zu ermöglichen, Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule und der Klassengemeinschaften zu fördern und hilfsbedürftige Schüler finanziell zu unterstützen, die z.B. aus finanziellen Gründen nicht an Klassenfahrten/Tagesfahrten teilnehmen können. Die gesammelten Gelder werden dort eingesetzt, wo keine oder nur unzureichende finanzielle Mittel vorhanden sind.
3. Zur Erfüllung des Vereinszwecks kann der Verein öffentliche Aktivitäten entfalten sowie Kontakte aufnehmen und pflegen, die diesem Ziel dienen.
4. Der Schulverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Schulverein können als Mitglieder angehören:
 - a) die Erziehungsberechtigten der Schüler
 - b) Lehrer, Sozialpädagogen und pädagogische Mitarbeiter
 - c) alle Personen, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen möchten.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt mit schriftlicher Kündigung
 - b) mit dem Tod eines Mitgliedes
 - c) automatisch mit Ablauf des Schuljahres für Erziehungsberechtigte eines Schülers, der mit Ablauf des Schuljahres die Grundschule durch einen Schulwechsel verlässt.
 - d) durch Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Zu zahlen ist der Mitgliedsbeitrag jeweils zum 01.11. eines jeden Jahres.
2. Bei Einzugsermächtigung wird der aktuelle Mitgliedsbeitrag zum 01.11. eines jeden Jahres von den Konten der Mitglieder eingezogen. Rücklastschriften gehen zu Lasten des Kontoinhabers.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt das Mitglied selbst. Der Mindestmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Schulvereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung dem Vorstand übertragen sind. Sie wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes, den Bericht des Kassenwarts und den Bericht der Kassenprüfer entgegen und entlastet den Vorstand. Sie setzt den Mitgliedsbeitrag fest und beschließt Satzungsänderungen sowie über den Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, in der Mitgliederversammlung vom Vorstand Rechenschaft über seine Tätigkeit in Angelegenheiten des Schulvereins zu fordern.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines schriftlichen Minderheitenverlangens von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen einen Termin bekanntgeben.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail an die dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse versandt wird. Die Einladung ist spätestens 10 Tage vor dem Termin der Versammlung unter Beifügung der Tagesordnung und Anträgen zur Satzungsänderung abzusenden.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit stellt der Vorsitzende, bei Abwesenheit sein Stellvertreter, zu Beginn der Sitzung fest.
6. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, Vertretung ist unzulässig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wenn nicht eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist (§§13, 14). Im Übrigen gilt bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen, werden jedoch auf Verlangen eines Stimmberechtigten geheim durchgeführt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und müssen Mitglied im Verein sein.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzendem
 - b) dem Stellvertreter
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) einem Beisitzer.
3. Dem Vorstand beratende Funktion haben die Schulleiterin und der Vorsitzende des Schulelternrates der Grundschule Groß Hehlen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt. Die einzelnen Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt, maximal jedoch für eine Übergangszeit von sechs Monaten. Kann in dieser Zeit kein handlungsfähiger Vorstand gebildet werden, ist eine Auflösung des Vereins gem. § 14 zu beantragen.
6. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbegrenzt zulässig.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.
8. Personalunionen zwischen einzelnen Ämtern des Vorstands sind unzulässig.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und einer davon der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
10. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Nichtmitglieder angehören können.

§ 9 Aufgaben des Vorsitzenden

1. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des Schulvereins.
2. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen. Ihm obliegt es, Auskünfte über Beschlüsse des Schulvereins zu geben.
3. Dem Vorsitzenden obliegt insbesondere:
 - a) die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) die Einladung zu den Sitzungen
 - c) die Informationen des Schulvereins über wichtige Vorhaben
 - d) die Ausführung der Beschlüsse des Schulvereins
 - e) die Führung des Schriftverkehrs und der Akten des Schulvereins, insbesondere die Unterzeichnung von Schreiben
 - f) die Übergabe der Akten an den Nachfolger
 - g) die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Satzung.
4. Der Vorsitzende kann seine Befugnisse über einen begrenzten Zeitraum ganz oder teilweise auf einen seiner Stellvertreter übertragen.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse und die Rechnungsführung und erstatten hierüber in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 11 Protokoll

1. Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens

1. Die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens obliegt dem Vorstand. Der Kassenwart führt über Einnahmen und Ausgaben Buch und Beleg.
2. Über 250 € hinausgehende Ausgaben beschließt der Gesamtvorstand. Bei Beträgen unter 250 € erfolgt die Bewilligung der Mittel gem. § 2 durch den Vorsitzenden und ein Mitglied des Vorstands.
3. Die mit den Mitteln des Schulvereins angeschafften Gegenstände werden Eigentum der Grundschule Groß Hehlen.
4. Verluste dürfen nicht entstehen, Kredite dürfen nicht aufgenommen werden.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand bis 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung zugestellt sein. Anträge auf Satzungsänderungen können nur von Mitgliedern gestellt werden.
3. Die Mitglieder werden über Anträge zur Satzungsänderung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung unterrichtet.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen geht auf die Stadt Celle mit der Verpflichtung über, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Grundschule Groß Hehlen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Satzung zu verwenden.

§ 15 Haftung

Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten nur mit seinem Vereinsvermögen.

Stellvertretend für die männliche und weibliche Form wird in dieser Satzung nur die männliche Form verwendet.

Diese Satzung in der vorstehenden Fassung ist auf der Mitgliederversammlung am 13.02.2020 beschlossen worden.

Celle, den 13. Februar 2020

Unterschriften

Vorsitzende

stellvertretende Vorsitzende

Kassenwart

Schriftührerin

Beisitzerin

